

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Parkstetten (Kindertageseinrichtungssatzung-KitaS)

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Gesetzliche Grundlagen; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Parkstetten betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern in Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Parkstetten umfasst:

(a) eine Kinderkrippe für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG).

(b) einen Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

Modellversuche und andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtung können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

(3) Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und dauert bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 – 17 AVBayKiBiG durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal (pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte) sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der gesonderten Benutzungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte/n in der Kindertageseinrichtung voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen; ebenso sind solche Vorerkrankungen oder Behinderungen des aufzunehmenden Kindes mitzuteilen, die für die künftige Betreuung des Kindes in der Einrichtung von Bedeutung sind (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht und Wohnortwechsel, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung ist in der Regel nur am Anmeldetermin möglich, der ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. Verspätet eingehende Anmeldungen können nur noch in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt werden, falls noch Plätze frei sind.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§9) jedenfalls die Kernzeit (**§9 Abs. 2**) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (im Rahmen der festgelegten Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§10).

(4) Die gewählte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung geltenden Satzungen, die Konzeption und deren Hausordnung an.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger nach Maßgabe dieser Satzung. Die/der Personensorgeberechtigte werden hiervon baldmöglichst verständigt.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen und sozialen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Gegebenenfalls kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf (körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen) können nach Überprüfung der Rahmenbedingungen in die Kindertageseinrichtung für einen Integrationsplatz aufgenommen werden. Die endgültige Aufnahme für einen Integrationsplatz setzt eine Genehmigung durch den Bezirk Niederbayern (genehmigter Eingliederungsbescheid) voraus.

(4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
- c) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung untergebracht sind;
- d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
- f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- g) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen. Bei gleichen Kriterien erhalten Kinder mit höherem Lebensalter dem Vorrang.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Parkstetten wohnenden Kinder unbefristet.

(6) **Auswärtige Kinder** können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung -). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, nach Abs. 4.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung gehört.

(2) Die schriftliche Abmeldung ist nur zum Ende eines Betreuungsjahres seitens des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung zulässig.

(3) In begründeten Härtefällen (z.B. nachgewiesener Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Arbeitslosigkeit) ist eine Abmeldung während des Betreuungsjahres zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht möglich.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
- b) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
- c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- d) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

(3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss ist dem/den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 2 Wochen bekannt zu geben.

(4) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 4* genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

IV. Besuchsregelungen

§ 9 Öffnungszeiten/Ferienzeiten/Schließzeiten/Kernzeiten; Verpflegung

(1) Die Öffnungszeiten regelt die Kindertageseinrichtungsleitung zusammen mit dem Träger nach Bedarfsprüfung zu Beginn eines jeden Betriebsjahres.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist derzeit von Montag bis Freitag (außer feiertags) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten betragen:

a) Für Kinder von 1 Jahr bis zu 3 Jahren (Krippengruppe) von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
Die pädagogische Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

b) Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartengruppe) von 7.00 bis 16.30 Uhr.
Die Pädagogische Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei anfallenden Mehrstunden muss für diese Zeit entsprechend höher gebucht werden.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(4) Den Kindern wird in der Kindertageseinrichtung auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten ein Mittagessen angeboten. Die Kosten sind durch die Eltern zu tragen.

(5) Die Einrichtung ist an 30 Werktagen im Jahr geschlossen. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben. Die Schließzeiten sind durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu geben.

§ 10 Mindestbuchungszeiten/Bring- und Holzeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die gewünschte Buchungszeit im Buchungsbeleg einzuhalten. Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit mindestens beinhalten.

Mögliche Bringzeiten sind von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr
von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr
oder von 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr

Die Abholzeit beginnt um 12.30 Uhr im halbstündlichen Turnus.

Grundsätzlich sind in unserer Einrichtung nur Vollzeitbuchungen, also von Montag bis Freitag möglich (kein Platzsharing).

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Buchungszeiten einzuhalten und ihr Kind pünktlich, spätestens kurz vor Ende der Buchungszeit abzuholen.

(2) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.

§ 11 Umbuchungen

Änderungen der Buchungszeiten sind nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Wiedereintritt ins Berufsleben, finanzielle Notlage, familiäre Verhältnisse, usw.) möglich. Vom/Von den

Personensorgeberechtigten ist hierzu der Nachweis zu erbringen. Die Änderung wird frühestens wirksam zu Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats. Umbuchungen zur Reduzierung der Buchungszeiten sind ab Monat Juli nicht mehr möglich.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindes Sorge zu tragen.

Das Fernbleiben von Kindern in der Kindertageseinrichtung ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Diese Erklärung, die im Betreuungsvertrag festgehalten wird, kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

(6) Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des pädagogischen Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen, da Folgeschäden nach einer nicht korrekten Arzneimittelgabe von keiner Versicherung abgedeckt werden und das Personal persönlich haftbar wäre. Generell werden aus diesem Grund in der Einrichtung keine Medikamente aufbewahrt (auch nicht Globuli, Nasenspray usw.). In Ausnahmefällen und nur mit ärztlicher Zustimmung kann bei chronischen Erkrankungen eine Medikation durch das pädagogische Personal erfolgen. Krankheiten, die eine Medikation erfordern, müssen der Leitung vor Abschluss des Betreuungsvertrages mitgeteilt werden.

Bei chronischen Krankheiten muss die Medikation im Rahmen der gebuchten Betreuungszeit erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen sein.

(7) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne § 14 BayKiBiG hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

(8) Gespräche mit den Personensorgeberechtigten können auch nach persönlicher Absprache oder telefonisch vereinbart werden, soweit die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal.

Die Aufsichtspflicht dauert so lange an, wie das Kind der Kindertageseinrichtung anvertraut ist und endet mit der Übergabe des Kindes an einen anderen Aufsichtsführenden (z.B. Erziehungsberechtigten).

Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen, auch dann nicht wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Nur mit schriftlicher Bevollmächtigung durch einen Personensorgebevollmächtigten können auch andere Personen zum Abholen ermächtigt werden. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

V. Sonstiges; Schlussbestimmungen

§ 14 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde Parkstetten haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Rauchverbot

Im gesamten Kindertageseinrichtungsbereich herrscht absolutes Rauchverbot. Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen, können der Einrichtung verwiesen werden.

§ 17 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren gespeichert.

(2) Diese Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

(3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.

§ 19 Konzeption

Für die Kindertageseinrichtung in Parkstetten existiert eine pädagogische Konzeption, aus der sich weitere Details bezüglich der Führung der Einrichtung ergeben. Diese liegt in der Einrichtung zur Einsichtnahme auf. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Aufnahmeantrag in die Einrichtung die Grundsätze dieser Konzeption an.

§ 20 Kooperation mit anderen Institutionen

Die Kindertageseinrichtung kooperiert mit anderen Einrichtungen wie der Grund- und Mittelschule Parkstetten, der Interdisziplinäre Frühförderstelle und dem Koki Netzwerk. In diesem Rahmen bedarf es einer weiteren Zustimmung des/der Sorgeberechtigten zu einem gegenseitigen Austausch.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Parkstetten, den 19. September 2016

gez.

Heinrich Krempl
1. Bürgermeister

*Mit 1. Änderungssatzung am 16.09.2019 geändert (§ 15 Abs.4 gelöscht, § 12 Abs. 4 ergänzt)

Hinweis:

Bei der obigen Fassung handelt es sich in dieser Form nicht um die amtliche Fassung sondern um eine von der Gemeindeverwaltung (aus der ursprünglichen Satzung vom 19.09.2016 sowie der am 16.09.2019 erlassenen 1. Änderungssatzung) zusammengestellte Fassung.